

Vorsorgereglement gültig ab 1. Januar 2025

Das Vorsorgereglement gültig ab 1. Januar 2025 ersetzt die Version des Vorsorgereglements 2024. Es handelt sich nicht um materielle Anpassungen, sondern vorwiegend um Präzisierungen.

Artikel	Text Reglement – Ergänzungen fett markiert	Kommentar
3.2	<p><u>Gesundheitsprüfung</u></p> <p><i>Bei unwahren oder fehlenden Angaben im Gesundheitsfragebogen oder gegenüber dem Vertrauensarzt oder infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Aufnahme in die Pensionskasse kann diese im Risikofall vom überobligatorischen Vertragsverhältnis zurücktreten. In der Folge beschränken sich die Leistungen im Risikofall während der ganzen Laufzeit auf die Mindestleistungen gemäss BVG (einschliesslich anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen). Die Pensionskasse teilt dem Versicherten den Rücktritt vom überobligatorischen Vorsorgevertrag innert 6 Monaten nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung mit.</i></p>	<p>Präzisierungen, vor allem im Zusammenhang bei Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Aufnahme in die Pensionskasse.</p>
10.4	<p><u>Beiträge</u></p> <p><i>Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaftsurlaub, Urlaub des anderen Elternteils, Betreuungsurlaub, Adoptionsurlaub oder Militärdienst besteht die Beitragspflicht solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung (z.B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet werden. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung abgezogen.</i></p>	<p>Beitragspflicht solange der Lohn ausgerichtet wird. Ergänzung mit Urlaub des anderen Elternteils, Betreuungsurlaub und Adoptionsurlaub.</p>
30.1	<p><u>Weiterversicherung nach Alter 58</u></p> <p><i>Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Weiterführung im bisherigen Umfang und auf eigene Kosten gemäss den folgenden Bestimmungen verlangen. Das entsprechende Ersuchen um Weiterführung der Versicherung ist der Pensionskasse vor dem Austrittstermin schriftlich sowie unter Nachweis durch den Arbeitgeber initiierten Auflösung des Arbeitsverhältnisses einzureichen. Beträgt die Kündigungsfrist weniger als einen Monat,</i></p>	<p>Ergänzung mit: „Beträgt die Kündigungsfrist weniger als einen Monat, so ist das Ersuchen spätestens einen Monat nach dem Austrittstermin einzureichen“. Dies betrifft bspw. fristlose Kündigungen oder Kündigungen in der Probezeit.</p>

Arti- kel	Text Reglement – Ergänzungen fett markiert	Kommentar
	<p><i>so ist das Ersuchen spätestens einen Monat nach dem Austrittstermin einzureichen.</i></p>	
39.1	<p><u>Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht</u></p> <p><i>Der Versicherte kann bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000; dieser gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.</i></p>	<p>Ergänzung, dass der Mindestbetrag für den Vorbezug in der Höhe von CHF 20'000 nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen gilt.</p>
39.8	<p><u>Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht</u></p> <p><i>Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Alters- und Hinterlassenenleistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis zum vollständigen Altersrücktritt, längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters zulässig, der zurückbezahlte Betrag wird analog zu einer Einkaufssumme gemäss Art. 12 behandelt. Der zurückbezahlte Betrag wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.</i></p>	<p>Ergänzung, dass eine allfällige (Teil)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags bis zum vollständigen Altersrücktritt, längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters zulässig ist.</p>
47	<p><u>Übergangsbestimmungen</u></p> <p>... Unter folgenden Bedingungen haben Versicherte, die per 31. Dezember 2014 bereits in der Pensionskasse versichert waren...</p>	<p>Streichung der Übergangsbestimmungen für Versicherte, die per 31.12.2014 bereits in der Pensionskasse versichert waren und in diesem Zeitpunkt weniger als 10 Jahre vor dem Zielalter standen. Diese Regelung kann aufgehoben werden, da die betreffenden Personen nicht mehr als aktive versicherte Personen in der Pensionskasse versichert sind.</p>